

3538/AB XXI.GP

Eingelangt am: 29.04.2002

BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes JAROLIM, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "Opferrechte" gerichtet.

Einleitend möchte ich die in der Anfragebegründung wiedergegebene Einschätzung, wonach in Österreich bisher nicht einmal ein Mindeststandard an Opferrechten gewährleistet sei, nachdrücklich zurückweisen. Das wesentliche Anliegen des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, allen Opfern von Straftaten - unabhängig davon, in welchem Land sie sich aufhalten - hohes Schutzniveau zu bieten, ist in Österreich in weiten Bereichen schon jetzt verwirklicht.

Nach den Bestimmungen dieses Rechtsaktes soll die Stellung des Opfers in einem umfassenden Sinn verstanden werden (siehe den im 5. Erwägungsgrund erwähnten integrierten und strukturierten Ansatz, welcher der Behandlung der Querschnittsmaterie "Opferschutz" auch grundsätzlich gerecht wird), sodass Maßnahmen zur angestrebten Vereinheitlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Teil den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts überschreiten und in die Vollziehungskompetenz des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen fallen (Opferschutzeinrichtungen; Verbrechensofferentschädigung).

Schließlich weise ich darauf hin, dass im Rahmen der Gesamtreform des strafprozessualen Vorverfahrens umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der Opferrechte vorgeschlagen wurden, insbesondere durch massiv erweiterte prozessuale Rechte der Geschädigten, Beweisantragsrechte, Ansprüche auf Verfahrenshilfe, umfassende Informations- und Rechtsbelehrungspflichten durch alle Behörden sowie Verständigungen über den Verfahrensverlauf (zB über die Enthftung des Beschuldigten).

Die an mich gerichteten Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu1:

Art. 2 ("Achtung und Anerkennung") bedarf zu seiner Umsetzung angesichts der §§47a Abs. 2, 162 Abs. 2, 162a, 166 Abs. 1, 166a, 229 Abs. 2, 247a, 249 Abs. 2 und 250 Abs. 3 StPO sowie des § 6 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung - RLV), keiner weiteren rechtlichen Maßnahmen.

Zu 2:

Im Hinblick auf die §§ 47 (Rechte des Privatbeteiligten), 152 Abs. 1 Z 2 und 2a in Verbindung mit 162a Abs. 3 (Recht minderjähriger Tatopfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, auf schonende Weise kontradiktorisch vernommen zu werden und sich danach jeder weiteren Aussage im Verfahren entschlagen zu können), 153 Abs. 2 StPO (Recht zur Verweigerung der Aussage über Fragen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich) sind auch zur Umsetzung des Artikels 3 (in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2) des erwähnten Rahmenbeschlusses unmittelbar keine weiteren rechtlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu 3:

Den in Art. 4 Abs. 1 und 2 des Rahmenbeschlusses aufgezählten Informationsrechten des Opfers wird im Wesentlichen durch die §§ 8 Abs. 1 RLV, §§ 22 Abs. 1 Z 5 und 25 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), die §§ 9 und 14 des Verbrechenopfergesetzes (VOG), die §§ 47 Abs. 2 Z 2, 90i, 365 Abs. 1 und 373 StPO sowie durch Veröffentlichung einer Informationsbroschüre für Opfer strafbarer Handlungen auf der Website Justiz: www.bmi.gv.at (Rubrik: Infobroschüren) entsprochen.

Das Anliegen des Art. 4 Abs. 3 kann durch entsprechende Anwendung der Verständigungspflicht nach § 149 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVG) iVm § 183 StPO verwirklicht werden. Durch § 180 Abs. 5 des im Mai 2001 zur allgemeinen Begutachtung ausgesandten Entwurfes eines Strafprozessreformgesetzes, JMZ 578.017/10-11.3/2001, der dem Nationalrat noch im Juni dieses Jahres als Regierungsvorlage zugeleitet werden soll, soll im Übrigen eine Pflicht zur Verständigung des Opfers von der Entlassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft auch ausdrücklich angeordnet werden.

Zu 4:

Dieser die Ausgaben des Opfers im Strafverfahren betreffenden Bestimmung des Rahmenbeschlusses wird im Wesentlichen durch § 381 Abs. 1 Z 8 in Verbindung mit § 393 Abs. 4 und 5 StPO sowie durch §§ 2 bis 23 des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG 1975) entsprochen.

Zu 5:

Die in den vier Absätzen des Art. 8 des Rahmenbeschlusses verankerten Rechte auf Schutz des Opfers werden nach dem österreichischen Recht durch folgende Bestimmungen gewährleistet:

- Abs. 1: durch § 166a StPO; §§ 22 Abs. 1 Z 5 und 48 Abs. 1 SPG;
- Abs. 2: durch §§ 47a, 162a, 166 Abs. 1, 166a, 228 Abs. 4 und 247a StPO; § 7a Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes;
- Abs. 3: durch § 250 Abs. 1 und 3 StPO sowie ("schrittweise") durch entsprechende räumliche Ausstattung der Gerichte;
- Abs. 4: durch §§ 162a, 229 Abs. 2, 247a, 250 Abs. 3 StPO.

Zu 6:

Den in den drei Absätzen des Art. 9 des erwähnten Rechtsaktes verankerten Rechten des Opfers auf Entschädigung im Rahmen des Strafverfahrens wird im Wesentlichen auf Grund folgender Bestimmungen entsprochen:

- Abs. 1: durch §§ 47, 365 bis 373b StPO;
- Abs. 2: durch § 90i StPO; §§ 34 Abs.1 Z 15 und 51 Abs. 1 und 2 StGB;
- Abs. 3: durch §§ 367 und 369 StPO.

Zu 7:

Die in Art. 11 des Rahmenbeschlusses angesprochenen Rechte des Opfers mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat sind durch die §§ 162a und 247a StPO (Möglichkeit der Vernehmung eines Zeugen im Wege einer Videokonferenz) umgesetzt.

Zu 8:

Art. 12 des Rahmenbeschlusses betrifft die Förderung, Entwicklung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Rechtliche Maßnahmen für seine Umsetzung sind im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts derzeit nicht erforderlich.

Zu 9:

Art. 13 des Rahmenbeschlusses, der die Einrichtung spezialisierter Stellen und Einrichtungen für Opferhilfe fordert, ist - soweit der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz berührt wird - durch Art. VI der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, über die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe umgesetzt. Im Übrigen wäre insbesondere auf § 25 Abs. 3 SPG (Opferschutzeinrichtungen im Auftrag des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zur Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt) zu verweisen.

Zu 10:

Die in Art. 14 des Rahmenbeschlusses angesprochene Ausbildung von Personen, die am Verfahren mitwirken oder auf andere Weise Kontakte zu Opfern unterhalten, fällt nur hinsichtlich der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts. In diesem Bereich werden Fortbildungsveranstaltungen zu Fragen der Opferhilfe, der Gewalt- und Sexualdelikte in Familien, zum Umgang mit Opfern und Zeugen, zur psychologischen Schulung und zur Öffentlichkeitsarbeit angeboten. Auf diese Fragen wird auch im Rahmen der richterlichen Aus- und Fortbildung Bedacht genommen.

Zu 11:

Die in Art. 15 des Rahmenbeschlusses angesprochenen praktischen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Situation des Opfers während des Verfahrens bedür-

fen angesichts der Bestimmungen der §§ 26 Abs. 6 und 32 Abs. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) (Einrichtung spezialisierter Gerichtsabteilungen für Verfahren wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit), der §§ 13 Abs. 5 und 300 Abs. 2a StPO (geschlechtsspezifische Zusammensetzung des gerichtlichen Spruchkörpers in Verfahren wegen §§ 201 bis 207 StGB [Vergewaltigung, geschlechtliche Nötigung, Schändung, sexueller Missbrauch von Unmündigen]) sowie der Einrichtung besonderer Vernehmungsräume mit kindgerechter Ausstattung für kontradiktorische und schonende Vernehmungen nach § 162a StPO in meinem Zuständigkeitsbereich keiner weiteren Implementierung.

Zu 12 bis 14:

Für Angelegenheiten des Verbrechensopferentschädigungsgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zuständig. Die Fragen betreffen daher nicht den Vollzugsbereich meines Ressorts.